

TRAVEL IUS

Ausgabe 14, 4. November 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuerorecht.ch/newsletter-travel-ius>

- 1. Es gibt nur zwei Geschlechter**
 - 2. Haftung: Flugzeugabsturz in Kenia**
 - 3. Fluggastrechte: Odyssee von Korsika**
 - 4. Und zum Schluss: Alle Fluglotsen krank**
 - 5. Das Branchenbuch «Reiserecht in a nutshell»**
-

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Und es gibt nur zwei Geschlechter. Das hat der amerikanische Präsident verfügt. Davon ist auch die Reisebranche betroffen. Wie erfahren Sie in diesen «Travel ius».

Und «Flugzeugabsturz in Kenia» Haftung des Reiseveranstalters, dann Fluggastrechte, wenn der Flug zu Odyssee wird. Nicht zu glauben, aber wahr: alle Fluglotsen sind krank.

Zum Buch «Reiserecht in a nutshell» sagt der Reiserechtsexperte Prof. Führich zusammenfassend ein Wort: «**Kaufen!**», hier geht es zu [seiner Rezension](#).

Und kaufen können Sie das Buch [hier](#).

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websites, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

- 1. Es gibt nur zwei Geschlechter**
-

Im Reisebüro kann man sich fragen, was die Entscheidung des amerikanischen Präsidenten, dass es nur zwei Geschlechter gebe, mit Reisen zu tun habe. Viel – und wohl immer wie mehr.

Gemäss Anweisung des amerikanischen Präsidenten können bei Flügen nach und von den USA im APIS (Advanced Passenger Information System) nur noch «männlich» und «weiblich» eingetragen werden. Die Fluggesellschaften sind entsprechend informiert worden.

Bei Passagieren, welche mit einem **Schweizer Pass** reisen, dürfte dies kaum Probleme geben, da hier auch nur «männlich» und «weiblich» eingetragen ist. Bei anderen Nationalitäten kann das anders aussehen, dann muss die Fluggesellschaft ein Geschlecht zuweisen.

Dies ist in der Executive Order 14168 “Defending Women from Gender Ideology Extremism and Restoring Biological Truth to the Federal Government” vom 20. Januar 2025 verfügt worden und ist dieser Tage in Kraft getreten.

Weiteres dazu z.B. “US tells airlines to disregard ‘X’ sex markers on passports and input ‘M’ or ‘F’”, <https://www.theguardian.com/us-news/2025/oct/18/airlines-passports-x-sex-marker> oder «USA verbietet Geschlechtseintrag X beim Fliegen: Was das für Reisende bedeutet», <https://www.fr.de/politik/usa-verbietet-geschlechtseintrag-was-das-fuer-reisende-bedeutet-zr-93996066.html> beide aufgerufen 3.11.2025

2. Haftung: Flugzeugabsturz in Kenia

Am 28. Oktober 2025 ist ein Flugzeug der Mombasa Air Safari auf dem Flug vom Airstrip U-kunda in den Masai-Mara-Nationalpark **abgestürzt**. Dabei kamen zwei deutsche und 8 ungarische Passagiere und der kanadische Pilot ums Leben (statt vieler: «Elf Tote bei Flugzeugabsturz in Kenia – zwei deutsche Opfer», <https://www.aerointernational.de/aviation-nachrichten/elf-tote-bei-flugzeugabsturz-in-kenia-zwei-deutsche-opfer.html> aufgerufen 3.11.2025).

In Afrika sind solche Flüge in Nationalparks beliebt. Zum Teil sind sie Bestandteil von Pauschalreisen oder sie werden vor Ort bei einem örtlichen Veranstalter resp. Fluggesellschaft gebucht.

Sind sie **Teil einer Pauschalreise** ist neben der Fluggesellschaft auch der **Veranstalter mit in der Haftung**. Die Fluggesellschaft ist eine Hilfsperson des Veranstalters und für diese trägt der Veranstalter die Verantwortung, Art. 14 Abs. 1 PauRG.

Es handelt sich um reine Inlandflüge und nach kenianischem Recht kommt auf Inlandflüge das **Warschauer Abkommen** (in der Fassung von Den Haag) zur Anwendung. **Diese beschränkt die Haftung** auf 250'000 Goldfranken bei Körperverletzung und Tod. Das scheint viel zu sein, ist es aber nicht. Dieser Betrag entspricht nach Schweizer Gesetzgebung 16'600 Sonderziehungsrechten oder rund 18'800 Schweizer Franken. – In Kenia wird die Umrechnung u.U. anders vorgenommen.

Obwohl es sich um einen **reinen Inlandflug** handelt, könnte sich der Schweizer Veranstalter auf das Warschauer Abkommen berufen und würde nur in diesem Rahmen haften. – Dies ist die Meinung in der Literatur. Gerichtsurteile stehen dazu aus.

Bei Buchung direkt bei der **Fluggesellschaft in Kenia kommt kenianisches Recht** zur Anwendung. Und Hinterbliebene müssen sich direkt mit der Fluggesellschaft auseinandersetzen.

3. Fluggastrechte: Odyssee von Korsika

Wir unternehmen heutzutage einen Flug wie wir den Stadtbus nehmen. Doch leider ist Fliegen immer noch mit gewissen Risiken verbunden. So brauchten Passagiere von Hamburg nach Korfu 25 Stunden, «Passagiere brauchen 25 Stunden von Hamburg nach Korfu», <https://www.aerotelegraph.com/airlines/passagiere-brauchen-25-stunden-von-hamburg-nach-korfu/bzxqgqdq> (aufgerufen 3.11.2025)

Dass es noch schlimmer gehen kann, zeigt ein Fall, den Blick aufgegriffen hat («Reise-Odyssee von Priska W. – 32 Stunden von Korsika nach Basel», <https://www.blick.ch/wirtschaft/easyjet-hat-komplett-versagt-reise-odyssee-von-priska-w-32-stunden-von-korsika-nach-basel-id21338561.html> aufgerufen 22.10.2025).

Priska W. war auf Korsika und wollte mit Easy Jet nach Basel zurückfliegen. Der Flug verspätete sich um 8 Stunden und wurde dann aufgrund eines Vogelschlages annulliert. Die von Easy Jet angebotenen Ersatzflüge seien sofort ausgebucht gewesen, sodass Priska W. die Rückzahlung des Flugpreises forderte. Für den nächsten Tag buchte sie einen Flug bei Air France über Paris nach Basel. Doch das Air France Flugzeug erlitt kurz nach dem Start einen Motorschaden, zurück nach Korsika. – Endlich in Paris angekommen war der Anschlussflug weg. Von Paris nach Basel ging es dann per Eisenbahn.

Nun wie sieht da die Rechtslage aus? Im Artikel wird angezweifelt, ob sich wirklich ein Vogelschlag ereignet hatte. – Das können wir natürlich nicht überprüfen. Gemäss Urteil des Europäischen Gerichtshofes ist ein Vogelschlag ein ausserordentliches Ereignis, und da gibt es keine Ausgleichszahlung. Voraussetzung ist aber auch, dass die Fluggesellschaft Massnahmen ergreift, um die Passagiere möglichst schnell gleichwohl transportieren zu können. Und da stellt sich nun die «Gretchenfrage», muss die Fluggesellschaft allenfalls Kapazitäten bei anderen Fluggesellschaften einkaufen? Dies wird in der Literatur bejaht.

Wenn Priska W. nun aufgrund der Fluggast-Verordnung von Easy Jet Geld haben wollte, wer wäre zuständig? Nicht die Schweiz! Der **Flughafen Basel-Mulhouse-Freiburg** liegt auf französischem Gebiet (auch der Schweizer Sektor), sodass die **französischen Behörden resp. Gerichte zuständig wären**.

Weiteres zu den Fluggastrechten finden Sie im Buch von Rechtsanwalt Rolf Metz, «Reiserecht in a nutshell», es kann [hier bestellt werden](#).

4. Und zum Schluss: Alle Fluglotsen krank

Kaum vorstellbar, doch wahr: Der Flug KL713 am 22. Oktober war im Anflug auf den Flughafen Johan Adolf Pengel in Paramaribogeschah (Surinam). Doch die Piloten stoppten den Anflug und gingen in eine Warteschleife über, am anderen Ende der Leitung war nämlich niemand erreichbar. Nach knapp einer halben Stunde «Warteschleife» flogen sie nach Cayenne in Französisch Guayana weiter.

Wie sich herausstellte, hatten sich kurzfristig mehrere Luftlotsen krankgemeldet, sodass der Flugbetrieb zum Erliegen kam. Ersatzluftlotsen mussten mit Helikopter eingeflogen werden. – Ende gut, alles gut: Der Flug erreichte dann Paramaribogeschah mit drei Stunden Verspätung. «Alle Fluglotsen am Ziel krank: Boeing 777 von KLM kann nicht in Suriname landen», <https://www.aerotelegraph.com/sicherheit/alle-fluglotsen-am-ziel-krank-boeing-777-von-klm-kann-nicht-in-suriname-landen/yfxlzs1>, aufgerufen 3.11.2025

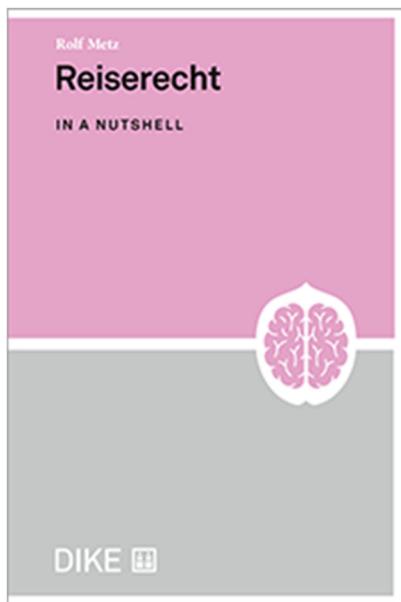
5. «TRAVELNEWS» hat das Buch «Reiserecht in a nutshell» gelesen

Wie kommt das Buch «Reiserecht in a nutshell» **in der Reisebranche** an?

«**TRAVELNEWS**» schreibt: «Bislang fehlte ein **praxisnahe Werk**, das das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verwandte Regelungen für die Reisebranche **verständlich** zusammenfasst. Mit «Reiserecht in a nutshell» schliesst der erfahrene Branchenkenner und Jurist Rolf Metz nun diese Lücke. Das Taschenbuch bietet auf 211 Seiten einen strukturierten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für Reiseveranstalter, Reisebüros ...» und «Reiserecht kompakt und übersichtlich erklärt.»

Hier die gesamte Besprechung [von «TRAVELNEWS».](#)

6. Wo soll ich all die Juristerei finden? Die Antwort: «Reiserecht in a nutshell»



Nun das Taschenbuch «**Reiserecht**» von Rechtsanwalt **Rolf Metz** gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick [finden Sie hier](#), wo Sie das Buch auch bestellen können. Das Buch ist im Dike Verlag erschienen.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst [rasch nachholen](#). **SRV-Mitglieder** profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite www.srv.ch (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuerorecht.ch

<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.